

- Titel:** Wahre und Gründliche Facti Species, Samt angeführten Rechts-Gründen/ Was in der Zwischen Johann Gerhard Brand und Johann Heins, dann auch Frau Doctorin Wolffin vorgewesenen Sache passiret, und wie Gottloß und frevelmühtig Jacob Meyer Consorten bey der gewalthätigen Depossidirung des Johann Gerhard Brands, auch nachmahls als Brand vermöge E. Hochw. Rahts Decret wieder eingesetzt werden sollen/ mit Boßhafftigen/ herben/ und eine schwere peinliche Straffe meritirenden Injurien und Schmach-Reden wieder ihre von Gott vorgesezte ordentliche Obrigkeit sich auffgeföhret
- Autor:** Sillem, Johann Helwig; Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG)
- Purl:** <https://resolver.sub.uni-hamburg.de/kitodo/PPN883178338>

Rechtehinweis und Informationen

Der Inhalt ist gemeinfrei. Das Digitalisat darf frei genutzt werden.



Zum Zwecke der Referenzierbarkeit und einem erleichterten Zugang zum Original bitten wir um folgenden Hinweis bei der Nachnutzung:

Original und digitale Bereitstellung:
Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky
+ Signatur + Link zum Digitalisat

Qualitativ höherwertige Reproduktionen können in verschiedenen Formaten und Auflösungen kostenpflichtig erworben werden. Gebühren werden entsprechend der Gebührenordnung für wissenschaftliche Bibliotheken der Freien und Hansestadt Hamburg erhoben.

Sollten Sie das Objekt in Ihrer eigenen Veröffentlichung verwenden, würden wir uns freuen, wenn Sie uns darüber informieren und uns die bibliographischen Angaben Ihrer Publikation mitteilen. Wir freuen uns natürlich sehr, wenn Sie uns zur Information sogar ein Belegexemplar der Publikation zukommen lassen können.

Kontakt für Nachfragen:
Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg - Carl von Ossietzky -
Von-Melle-Park 3
20146 Hamburg
auskunft@sub.uni-hamburg.de
<https://www.sub.uni-hamburg.de>

7

Wahre und Gründliche
FACTI SPECIES,

Samt angeführten

Rechts = Gründen/

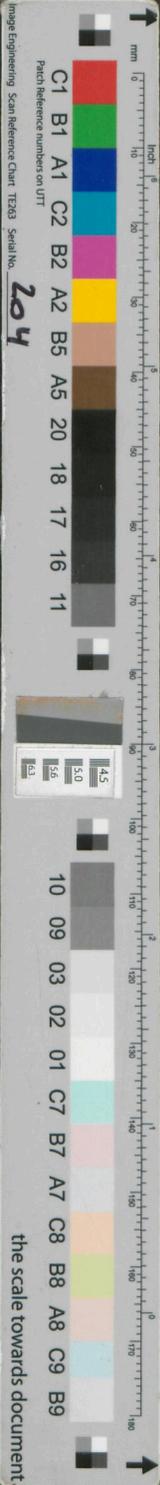
Was in der

Zwischen Johann Gerhard Brand und Jo-
hann Heins, dann auch Frau Doctorin Wolffin vor-
gewesenen Sache passiret, und wie Gottlos und frevelmühtig
Jacob Meyer & Consorten bey der gewalthätigen Depossidierung
des Johann Gerhard Brands, auch nachmahls als Brand ver-
möge E. Hochw. Rahts Decret wieder eingesetzt werden sollen/
mit Vosschafftigen / herben / und eine schwere peinliche Straffe meritirenden In-
jurien und Schmach-Reden wieder ihre von G.Det vorgesezte ordentliche Da-
brigkeit sich auffgeführt. Zu eines jeden diensahmer Nachricht / aus
Licht gegeben durch

Mich

Johan Melwig Sylm/
Raths - Verwandten.

Hamburg, Anno 1703.



FACTI SPECIES

BRITISCHEN

Handwritten text, likely a preface or introduction, mentioning names like Johann Jakob Schuler and Johann Jakob Schuler.

Handwritten text, possibly a title or subtitle, including the word "BRITISCHEN".

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a date or location: "Hamburg, Anno 1703."

Dennach Ich wegen dessen / daß ich in
meinem Prætorat Johann Gerhard Brand /
nachdem derselbe aus seinem Erbe von seinem
Gesellen Heins mit Zuziehung seiner Helffers-
Helffern gewaltig und wiederrechtlicher Weiß
vorher hinaus gestossen / und spoliiret worden/
zufolge des von E. Hoch-Edlen Hochw. Rathes
abgegebenen Decreti, und weiter ergangenen Confirmator: in die
vorige Possession setzen lassen / und dem Artic. 2. t. 42. p. 1. Stat.
Hamb. gemäß verfahren / verschiedentlich in Schriften / absonder-
lich aber von einem bekandten Aufwiegler und Erzh-Bösewicht /
Nahmens Jacob Meyer, mit grausamen Lasterungen und
Schmachreden hie und da angegossen worden / als habe ich nicht
umbhin gekont / dem geneigten Leser veram Facti Speeiem zu
communiciren; woraus dann derselbe Sonnen-klährlich zu er-
sehen hat / wie ich dem Rechten conform und impartialisch die
Justitiß administriret.

Facti Species.

§ 1.

Es hat sich in facto begeben / daß vor einiger Zeit ein in Hamburg Erb-ge-
fessener Burger / nahmentlich Johan Gerhard Brand / seiner Creditricin
Fr. Anna Elisabeth Wolffin / in seinem Erbe Zwenntausend Marcck. zu-
schreiben lassen / welches Erbe die Frau Gläubigerin nachgehends hinterfolget / die
Kinct-Liefferung erhalten / gleichwohl aber dem Debitori die Administration
des Erbes gelassen. Was geschiehet. Ermeldter Brand wiew durch Gottlosen
Betrieb seines Ehe-Weibes und Schwieger-Mutter / und Hülffe Christians
Maacke / Toback-Spinners / an einen Hollsteinischen Werber / Nahmens Ser-
geant Frese, für einen Soldaten verkauft / massen gedachter Brand / sich niches
böses besorgend / unter einem falschen Vorwand von gedachten Maacke verlei-
et worden nach Schippbecke mitzugehen / und in des Beckers Hinrich Simen Hau-
se einzukehren / allda der Werber Frese sich alsofort an denselben gemacht / und zu
Zahlung dessen / was allda verzehret / gedachten Brand par force zwingen wollen.

A 2

Nun

Nun ist zwar Brand auf seiner Retirade bedacht gewesen/allein Frese hat nebenst
seinen Cameraden denselben/ daß er ein Soldat werden sollte/mit Gewalt gezwun-
gen/ andeutend/ daß er seiner Frauen und Schwiegermutter eigene Hände / umb
dessen Persohn an ihn zu liefern/ würcklich hätte/ wie aber Brand sich dessen/was
an ihn verlangt worden/gevegert/ist derselbe von dem Sergeant mit einem Stoek
unmenschlich geprügel/ aufs grausamste tractiret / und mit demselben und dessen
Complicibus mitzugehen unbeschreiblich forciret worden / gleich Beylage sub
Lit. A. breittern Einhalts ergiebt. Weiln aber gedachten Brand solche wieder
seinen Willen angenommene Lebens-Arth und angedrungener Krieges- Stand
nicht gefallen/ ist er auff seine Retirade bedacht gewesen/davon gegangen/und hier
in Hamburg wieder angelanget. Nun will zwar an Seiten gedachten Bran-
des Ehe-Frauen/ und die von ihrer Bande seyn/ prætexiret werden / vielgedach-
ter Brand wäre gleichsam ein liederlicher Kerl/ hätte von der Frauen Güther bey
7000. Marck L. verbracht / sein Haus von aller Nahrung so wohl/ als Geräth/
Eigenthumb/ enebloßet/ und auff die Seite gemacht/ und seine Frau in miserab-
len Stande hinterlassen; allein/ solche Dicenterien sind aus dem Winde ergrif-
fen/ und bestehen in facto non probato, auch mögen eine Ehefrau und Schwie-
germutter keine Ursachen bezeugen/ ihren respective Mann und Schwiegersohn
wider seinen Willen (gleich allhie gesehehen) in Krieges-Diensten listiger Weise
einzuwickeln/ und an einen Werber zu verkauffen/ besondern selbiges ist bekandten
Rechren nach ein höchst-sträffliches Verbrechen.

§ 2.

Als nun in vorigem § beregeter massen Brand sich aus dem malheur, wor-
innen er von seiner Frauen und Schwiegermutter / durch Vorschub des Toback-
Spinners Christian Mackens/ gestürket worden / herausgezogen / und in Ham-
burg wieder angelanget/ hat er sein eigenes Wohn-Erbe / darinnen er vorher ge-
wohnet/ von seinem 6. Monaten vorher aus seinem Dienst dimittirten Gesellen/
Nahmens Johann Heins eigenmächtig besetzt befunden; worauf derselbe mich/
um ihn in die possession gedachten Erbes zu setzen/bittlich angelanget/und da er ver-
nommen/ daß solches inaudita parte altera nicht gesehehen könnte / ist bemeldter
Brand zu gedachten Heins gegangen/ demselben ansagend/ daß er das Haus räu-
men sollte / weiln er als ein Eigenthümer es selbstn bewohnen wolte. Welcher
Denunciacion dann gedachter Heins pariret, und aus dem Haus weggegangen/
ist aber des Nachts darauf zwischen 10. und 11. Uhr / zu Branden höchster Be-
stürkung/ und eigenmächtig mit zween hiesigen sogenandten Bürgern/ und 6. von
der Nachtwacht/ so er ohne Ordre zu sich genommen/ mit bewaffneter Hand/ als
Eisern Däumen/ Aeyren/ grossen Lanken und dergleichen tödtlichen Gewehr / vor
des

des Branden Haus getommen/ und weiln er es geschlossen gefunden / die Fenster
sfort bey dem ersten Anlauff eingeschlagen / die Haus-Thür erbrochen / den Pro-
prietarium Brand mit grausamen Schlägen ganz unchristlich tractiret, und
endlich bey Händen und Füßen gar zum Hause hinaus geworffen / wie dann mit
lebendiger Zeugen eyndliche auffgenommenen Kundschafft zu dociren stehet / daß
der Proprietarius Brand erzelter massen von Johann Heins violenter depos-
fidiret. Nun ist ex fundamentis juris bekandt / daß gemeldte That ein grobes
höchst-sträfliches Verbrechen / von höchstärgerlicher consequence, und violentum
spolium, derowegen spoliatus Brand in continenti ac propria authori-
tate den Spoliatorem aus dem Hause des andern Tages zu stossen und zu expel-
liren dem Rechten nach befugt gewesen.

Argum. l. 29. § 1. ibiq; Brunnemann. n. 4. ff. ad L. Aquil. Et spolia-
tus per aliquem etiam post decennium potest propria autoritate re-
cuperare possessionem, quoties oblata facultas, & quam primum
potuit. Paulus Parisius vol. I. Conf. 23. n. 16.

Allein derselbe hat sich aller moderation lieber bestreiffen wollen / und die
an ihm verübete Frevelthat mir geklaget / auch daß er in die possession seines eigen-
nen Hauses und Erbes / als woraus er von gedachtem Heins mit barbaris. Ge-
waltthätigkeit vertrieben worden / wieder gesetzt werden möchte / decenter im-
ploriret, zumahn eine Sache von heftlicher Befolge / daß ein Erbgesessener Bür-
ger von seinem Erbe / gleich an Brand beschehen / gewaltthätiger Weise verstoffen /
und dem Spoliato keine Satisfaction geschehen solte.

§ 3.

Hierauff habe ich ganz gelind- und glimpfflich den Spoliatorem Heins tra-
ctiret / selbigen zu 3. unterschiedlichen mahlen / als auff den 24. Jan. 9. Febr.
13ten ejusdem Anno 1702. Laut Extractus Citir-Buchs sub Lit. B. vor-
fordern lassen / allein Citatus ist nicht erschienen / besondern contumaciter auf-
geblieben / hat auch das quæstionirte Erbe / worinnen er mit einer höchst straffba-
ren violentia hinein gedrungen / und Proprietarium wiederrechtlich depossidiret /
in der Güte nicht quittiren wollen. Daher ich / trafft tragenden Richterlichen
Ampts den Spoliatorem Heins aus dem mit Gewalt / und wieder hiesige Stadt-
Rechte occupirten Hause setzen / und den Proprietarium Brand in possession
dessen wieder setzen zu lassen befugt gewesen / auch solches allen Rechten nach passi-
ren können.

Privatus enim sua possessione Auctore Judice, propterea non potest
dici Spoliatus. L. 11. ff. de acquir. vel amitt. possess. Maxime si
antea citatus fuerit. cap. licet Episcopus 28. de Præbend. & digni-
tat.

tat. in 6to. Guylielmus Dunozetus Decif. 4. n. 4. ubi allegat Hon-
ded. Consil. 20. n. 46. seq. L. 1. Rota Decif. 802. n. 8. p. 1. divers.

Allein ich habe mich weiter aller ersinnlichen moderation in dieser Sache
gebrauchet/ den Johann Gerhard Brand dahin angehalten / daß / wofern er sein
Erbe/ welches er vorher bewohnet hätte/ gleichwol aber gewaltthätiger Weise da-
von verstossen worden/ wieder bewohnen / gleich hiesiges Jus Statutarium Artic.
2. tit. 42. p. 1. demselben erlaubet / vorher der Frau Wölffin (als welche von ge-
dachten Erbe die Rindlieferung erhalten) die gebührende Caution, in gedachten
Articulo verfasseter massen/ leisten müste / wozu sich dann der Proprietarius gar
gerne verstanden/ und kurz darauff 2. Bürgen siltiret. Wannhero ich die Fr.
Wölffin fodern lassen / und derselben angeteuet / daß Johann Gerhard
Brand das Erbe / davon sie die Rindlieferung hätte / das ihm nach hiesigen
Stadt Buch zukommende Jahre selbst bewohnen / und ihr caution leisten wolte /
darauff sie sofort antwortete: Wann sie Caution NB. für die Zinsen bekäme /
alsdenn ihr gleich viel wäre / wer darinnen wohnete / es wären ihr aber die beiden
Bürgen unbekandt; da mir aber die Bürgen wohlbekandt waren / habe ich der-
selben remonitriret / daß sie für die Summa der von ihr prætendirten Zinsen
rüchtig genug wären. Womit dann die Frau Wölffin allerdtngs vergnügt ge-
wesen/ und ihren Abschied genommen. Hoc facto, gedachte ich/ Johann Heins
würde nunmehr Sinne sammeln/ und dem Proprietario das Erbe / wovon er
denselben so gewaltthätig- und sträflicher Weise verstossen hatte/ in der Güte wie-
der einräumen/ bevorab da obbesagter massen das Stadt-Recht dem Proprieta-
rio eines ganzen Jahrs Wohnung darinnen verstaten; allein Heins beharrte
auff seiner unbefugten Opiniatrete und Wiederseßlichkeit nach wie vor.

§ 4.

Wannhero Johann Gerhard Brand sich genothsachet befunden / ben E.
Hoch-Edlen und Hochweisen Rath dieser Stadt mit einer Unterdienstlichen Vire-
Schrift einzukommen / die von seiner eigenen Frauen an ihm verübete heßliche
und untreue action, mithin die Frevel-That / welche Johann Heins an ihm als
Proprietario in gewaltsamer depossidierung aus seinem eigenem Hause verübet/
vorzustellen / mit Bitte / daß mir committiret werden möchre / ihn Brand als
Spoliatum sorder/ambst wieder in die possession seines eigenen Hauses zu setzen.
Welchem petito E. Hoch-Edler und Hochweiser Rath per Decretum vom 15.
Lit: C. Febr. Anno 1702. deferiret. Welches Decretum dann dem Rechten aller-
dings gemäß ist/ zumahl causa spoliū summariissime, damit die Parthenen nicht
zur Thätlichkeiten weiter schreiten/ abgethan werden muß.

Certissimi enim juris est, vi dejectum, quem spoliatum appellamus, si-
ne

ne mora, sine cunctatione, celeri reformatione, rejecta omni Spoliatoris exceptione restituendum. per l. si quis ad se fundum, in verb. quod si &c. C. ad L. Jul. de Vi publ. vel privat. argum. l. 7. C. de Agric. & Censit. lib. 11.

Wannhero ich selbiges Decretum zur Execution am beregten Tage befördert/ und durch den Broetvogt dem Johann Heins insinuiere, annebenst das Haus innerhalb 24. Stunden zu räumen andeuten ließ/ welche Dilation denn ich demselben bloß Glimpffs halber erlaubete/ damit er desto bequemer seine Sachen zusammen packen könnte/ darauff setzte ich nach verflössener Quer-Nacht/ vermöge Decreti, gedachten Brand in die Possession gedachten Hauses/ durch meine dazu hingefandte Leute / bey welchem dann Ampts halber geschenehen Actu Executionis der heillosse Injuriant Jacob Meyer zu der Wacht/ laut eyndlich confirmirten Aussage Jochem Leuffners/ sich dieser herben Schmach-Reden vernehmen lassen: Ich lache umb Sylm wat/ und umb syn Decret. de Kerl schal my morgen andere Worte geben; und als repliciret worden/ es warz. Arn. Sylms sein Decret nicht/ hat gedachter Obrigkeit-Schänder troch und schmäherdürstig also geantwortet: Ji Kerl/ ich bin nich umsonst hier/ und æstimire Sylm nichts/ Ich lache um Sylm wat/ Ich wil Brand in juer Gegenwart. Hände und Föte binden/ und wil entthom Fenster hennuet smieten/ und Sylm muet my nichts neues macken/ Sylm hett unordentlich tho Wercke gaen/ &c. Item hat derselbe zu der Zeit zu Jacob Voigt gesaget: Ich hebbe den Düscl von Iur und den ganzen Kram/ und de Kloek schal nicht twolff schlaen/ oder Ich wil de Overolden thosamen hebben.

Testis Hinrich Frese / ein Nacht-Wächter / hat seine Aussage Eyndlich confirmiret/ daß wie sie am 15. Febr. ins Haus des Proprietarii Brand gekommen/ und gesaget/ daß sie Friede zusammen halten solten; darauf ihrer zween oder drey/ und zwar einer den Brand beym Nacken/ und der ander beym Rücken gefasset/ und so zum Hause hinaus werffen wollen/ da hätte Brand über Nord und Gewalt geruffen/ und hätten Depouentes ihr Ratel umb Hülffe lauffen lassen/ wie dann Zeuge Frese/ als sie den Brand aus dem Hause stossen wollen/ demselben noch mit der Hand vor die Brust aufgehalten/ daß er nicht heraus geworffen würde; Auch ein ander Zeuge/ Nahmers Wilckens/ daß Jacob Meyer gedrohet/ Branden aus dem Fenster zu werffen/ und nachgehends gesaget/ er wolte sie darumb nicht fragen.

Testis 4tus Hinrich Westphalen hat seine gethane Aussage Eyndlich confirmiret,

irmiret, daß das Gegeneheil im Hause die Thür mit Gewalt zugestossen/ daß sie die Lanken kaum dazwischen kriegen können / und hätte man selbige ihnen aus den Händen reißen wollen/ worüber des einen Wächters Hand geklemmet worden / Jacob Meyer aber wäre auf der Kammer im weißen Rock gekleidet / gegangen/ und geruffen: **Wat will gi Kerls / gaht gi weg / und wart de Dese up de Strate;** als ihm aber geantwortet worden / sie hätten Ordre von Herr Eylm/ ist gedachter Aufwiegler und Obrigkeit-Schänder Meyer schmäbedürstig (sit venia verbis) mit einem Knippen-Schlag heraus gefahren: **Er schiffe Herr Eylm was / und hätte die Brüe von dem Decret, denn es würde nicht æstimiret / deswegen wolte er wol dem Brand die Hände und Füße binden / und ihn zum Fenster hinaus werffen.** Als aber die Nacht-Wacht ins Haus geleet gewesen/ hat er von Hörsagen vernommen/ daß Jacob Meyer/ als das Decret aufn Tisch geleet worden / gesagt haben solte: **Er thue was darauf.**

Testis 5tus Marten Warneke/ und Testis 6tus Johann Ravens / haben des Hinrich Westphalens durch ihre eyndlich confirmirte Aussage bestärket / sich mit mehrer auf Beylage sub Lit: D. beziehend.

Weiter ergetebet Testis Johann Weselau eyndlich confirmirte Aussage/ wie wie Jacob Meyer trozig / hönisch und calumniös von mir geredet / und wegen vorhabender Bindung und Hinauswerffung des Brandes aus dem Fenster sich berühmet. Item dociret Jacob Weselau/ Ambt-Schusters eyndlich confirmirte Aussage/ daß Jacob Meyer gesaget: **Herr Eylm de schal morgen all anders schnacken / ais he von Dage dahn hett / und wann er es thum wolte / wolte er dem Brand Hände und Füße binden/ und aus dem Fenster hinaus werffen / auch deponiret idem Testis von seiner Frauen gehöret zu haben/ was Jacob Meyer für einem grossen Muthwillen mit einem Spieß/ wie er aus des Brands Auslucht gestiegen/ verüber habe. Auch hätte Deponent von seiner Frauen vernommen/ daß eines dicht bey Deponenten wohnenden Drechslers Magd/ Erten genandt/ ihr von dem wüßten Geschrey Jacob Meyers verschiedenes erzehlet / und daß derselbe nicht anders / als ob er die Bauer-Sprache aua dem Fenster ablese/ geruffen: **Er thäte was in einen ganzen Rath und ins Decret.****

Desgleichen hat Testis Hans Lange seine Aussage eyndlich dahin confirmiret/ daß er gehöret habe/ daß besagter Jacob Meyer gesaget hätte: **Er schiffe [sit venia] auff den Herrn Eylm und der Wache was / und wann er es thum wolte / wolte er dem Brand Hände und Füße binden/ und**

und zum Fenster hinaus werffen. Bey welchen allen es nicht geblieben/ sondern/ nachdem Brand in die Possession seines Hauses gescheh worden/ haben seine Feinde denselben mit allerhand Schlägen heftlich tractiret, so/ daß er die Nacht-Wache zu Hülffe ruffen müssen.

Und als deßfalls abermahlt bey mir geklaget worden/ habe ich den Brockvoge zusambt denen Haus-Dienern hingesandt / worauf die Bande sich zusammen geset/ und einen Versuch gethan/ die Wache zu disarmiren, ja ein gewisser Vort-Gesell/ so sich bey ihnen befunden/ ist auff die Extremität verfallen / daß er ein gebüßeres Messer zur Hand genommen / und mit selbigem seinen Frevel ausüben wollen/ und wäre die Wacht nicht aus des Eigenthümers Haus geblieben/ hätte Mord und Todschlag nicht verhütet werden können.

§ 5.

Wie schwere peinliche Straffe nun Jacob Meyer oberzehnten Frevels wegen verwickelt/ lieget hieraus klar zu Tage; Ingleichen was es für ein grobes höchst-straffbares Delictum, wann jemand sich des Raths Diener und Wächern/wann sie der Obrigkeit Befehl exequiren, sich opponiret und beleidiget / ist aus dem Mev. ad Ius Lubec. l. 4. t. 4. Art. 8. n. 9. & passim. Paulo Christinaeo vol. 1. Dec. 100. zu erschen. Guid. Papæ Dec. 557. refert, illos, qui Apparitoribus in Gallia resistunt, aut capite, aut manus amputatione puniri. Ius Statutarium Hamburgense Art. 39. in fin. p. 4. hält es auch für ein schweres Peinliches Verbrechen / wann jemand sich des Raths Dienern oder der Wacht vorsechtlich und trotzig widersetzet und sie beleidiget/massen ein solcher der Bürgen nicht genießen kan.

Als nun Jacob Meyer mit seinen Consorten gesehen / daß sie mit ihren höchst-strafflichen Gewaltthätigkeiten und Frevel-Thaten nichts weiter aufrichten können / so suchte Jacob Meyer & Consorten durch ihr Anstiften und Betrieb die Fr. Doctorin Wolffin und Johan Heins wieder mich mehr und mehr aufzubringen / indem sie vermeinen / durch derselben zudringliches unterschiedliches suppliciren mir wehe zu thun / gestalt dann in denen Suppliquen vorgewand:

1. Daß Johann Gerhard Brand/ als die Fr. D. Wolffin wegen ihres in Brandten Erben belegten 2000. Marckl. Capital ersten Geldes das Haus achterfolget/ und die Rineklieferung erhalten/ Debitor sich unsichtbahr gemacht / in Hollsteinischen Kretges-Diensten gerathen / seine Frau darauff mit Sack und Pacl aus dem Hause gezogen/ und ædes vacuæ, desertæ ac derelictæ an die Fr. Wolffin überlassen worden.

Daher man 2do Johan Heins für 150 Marckl. das Haus vermietzen müssen.

3tio Habe Joh. Gerh. Brand unvermuthlich sich wieder eingefunden/ und sey demselben zum Nachtheil ihm die desertirte Einwohnung hinwieder verstatet/ der an den Erbe interessirten der installirte Heurling Johann Heins militari manu, absque judiciali aliqua solemnitate, ja inauditus schwer verantwortlich aus dem Erbe ausgeset.

Und weil 4to Decretum Senatus præsупponiret / daß Brand Bürger für die Hauer bestellt/ hätte ich für die præsупponirte Bürgschaft/ Leistung vor die Hauer mit der Restitution nicht verfahren sollen.

Zumahlen 5to hiesige Statuta den Hrn. Prætozem dazu adstringiren. Bevorab da 6to Extractus Protolli, daß die Frau Wolffin für die Hauer Bürger begehret.

Massen 7imo die Fr. Wolffin kraft tragender administration selches thun könnte/ und dann über der Fr. Wolffin Zinsen/ auch vor das Stadt-Schoß/ und andern Zulagen / und Bauung des Hauses Sorge getragen werden müste. Nichts desto weniger sey der Fr. Prætor ganz über die Schnure gefahren / und habe der Fr. Wolffin Begehren/ dem Stadt-Rechtern und Decreto zuwieder / vor die blasse im Stadt-Buch verzeichnete Renten der Fr. Wolffin / nemlich auff 60. M^l. Bürger / und zwar nicht solche/ die die Fr. Wittwe/ sondern Jhro Wohlweisheiten vor dero eigene Rechnung für gut erkennen / de facto angenommen.

Durch welches Procedere Stavo den sämptlichen Interessenten præjudiciret / massen mit Joh. Gerh. Brand das letztere ärger als das erster geworden / das Haus aus der Nahrung gesehet/ und er Brand den alten sampt den Neuen zur Gröh-Mühlen benötigten Mühlen-Stein hinweg partiret, das Haus gänzlich desoliret, und verfallen lassen / auch Brand selbiges ganz zur Unzeit aufgegeben / daß es eine Zeit ledig gestanden/ und kaum zu 100 M^l. Jährlicher Miete / da es vorhin zu 150 M^l. ausgebracht/ verheuret werden können.

Endlich 9. will die Frau Wolffin mit eines Spolii bezüchtrigen / indem sie sehet/ daß ich ohne Bürgschaft für die Hauer Johann Gerhard Branden de facto wieder ein / und den vorigen Häurling aufgesehet, bittet also die Erstattung vorgegebenen Interesse, damni & expensarum.

Die Fr. Wolffin fänget auch 10 in ihren Suppliquen gleich Anfangs an zu blamiren, daß eine Procedure von mir sollte passiret seyn / dergleichen so lange Hamburg stehet / nicht passiret seyn möchte / beschweret sich über Drangfahlen und Unfug/ und daß Brand (welches man pro 11. Object. allhie setzen will) das Erbe einfallen lassen/ daher sie ihm das Capital losgelündiget / das Erbe prosequiret, &c.

11. Habe sie cum Dom. Curatore Ordres ertheilet/ das Erbe an einem guten Mann zu verheuren. Der

Der es 12. an Johan Heins nicht allein verheuret/ sondern auch denselben in possession gesetzt.

Welcher 13. seine Nahrung darinn aufgeschlagen / und Hochzeit darinn gemacht.

Als nun Brand aus den Holsteinischen Diensten hier wieder eingekommen / hatte ich 14. ad instantiam illius die Frau Wolffin citiren lassen / die allda erscheinend/ wäre derselben vorgestellet/ daß Brand für die Hauer caution stellen/ und darauf sein Erbe befahren wolle.

Worauf 15. sie regeriret, daß/ wann sie caution für ihr Capital, Interesse und Unkosten erhielt / sodann sie damit friedlich seyn / der Hauer aber dem obgeachtet seine Zeit auswohnen müste.

Ich hätte aber 16. geantwortet / mit dem Capital müste sie 2. Jahr warten/ vor die Interesse aber wolte er Bürgen annehmen.

Allein 17. die Fr. Wolffin wäre damit nicht zufrieden gewesen/ und weggegangen.

Gleichwohl aber 18. hätte ich für meinen Kopf ohne consens der Fr. Wolffin/ ins Protocoll Bürgen / so ihr unbekand / für die Zinsen geschrieben / als ob sie nebenst ihren Hrn. Curatore damit friedlich gewesen / welches sie beyderseits ejuriren könnten.

Weiln aber 19. aus gesetzter vermeintlicher Häueling 4000 M^l. Satisfaction prätendiret, bäte also dahin zu decretiren, daß ich dem prätendirten Häurling die possession des gemieteten Hauses wieder einräumen / oder sie indemnifiziren solte.

Endlich kömt Heins mit einer vermeintlich abgenöthigten Anzeige und Bitte wieder mich ein / und führet unter andern an / daß (welches pro Objectione 20. angeführet wird) daß ich E. Hoch-Edlen und Hochw. Raths vom 10. Febr. abgegebenes Drecet eodem die durch den Brockvoigt ihm insinuiret/ anbey anbefohlen/ innerhalb 24. Stunden / bey Strafe der Aussetzung / aus dem von ihm geheurten Hause zu weichen/ so hat auch darauf nach verflössener Zeit der Brockvoigt den Johann Gerhard Brande mit hinein geführt / und ist weggegangen. Weil aber befager Heins den Brand bis auf den andern Tag wieder wegzugehen ermahnet/ und ermahnen lassen / selbiger sich dazu nicht verstehen wollen/ hätte derselbe gedachten Brand bey der Hand gefasset/ und an die Thüre geleitet.

Worauff gleichwohl 21. die Nach-Wache sein Haus besetzt/ mit Bewalt ins Haus gedrungen/ die Fenster eingeschlagen/ die Wagd verwundet / und einem seiner Gäste vor die Brust gestossen.

Wozu noch 22. gekommen/ daß auff wein / als damahligen Richters Befehl/ der Brockvoigt nebenst 2. andern Dienern und 8. Kätel-Wacht des Abends

umb 10. Uhr wieder gekommen / und angedeutet / daß er stehendes Fußes das Haus räumen solte / gleichwohl nach erlangeter Dilation bis auf den andern Tag / nachdem er seine zur Mahlzeit gebethene Gäste / verstehe Jacob Meyern & Conforten, hinaus gesetzt / und hätte er 8. Nacht-Wächter hinein gelegt.

Und sey 23. dieses ein kaum in der Türeken und Barbaren erhörtes procedere.

Zumahlen Supplicans 24. die possession des Erbes / und zwar titulo conductionis erhalten.

25. Wäre er nicht auditus noch defensus.

Vielweniger 26. causa decisa.

So könne auch 27. Prætor nicht über 15. Rthl. exequiren.

Sey ihm also 28. die größte Gewalt und Unrecht geschehen / und könnte Spoliasus genandt werden.

Cum Iudex etiam Spolium committat, si extrajudicialiter vel absque causæ cognitione procedat, parte altera non audita, vel citata, videlicet immittendo quem in bona controversa, vel auferendo alicui possessionem, eo non citato, nec in iudicium ritè vocato. Guil. 2. O. 76. n. 1.

Welches 29. umb so viel mehr Statt finde / weil Iudici fines officii sui excedens pro privato habendus, eiq; impune resistiret werden könne. Bittet also Supplicans, daß Dno. Prætori möge anbefohlen werden / daß er Supplicantem stante pede in sein Haus setzen / die hineingelegte Nacht-Wächter wieder wegnehmen / ins künfftige in seinem Haus unperturbiret lassen / auch wegen geschehener Beschimpffung 1000 Rthl. Satisfaction geben müste.

Allein dieserer Supplicanten supplicirens ohngeachtet / hat C. Hoch-Elder und Hoehw. Rath ein Confirmatorium dahin abgegeben / Lit. E. daß es bey vorhin abgegebenem Decreto zu lassen / und Supplicans bey der erlangten possession zu schützen sey. Und ist dieses wehl abgegebene Decretum Confirmatorium im Rechten dermassen beständig / daß kein Remedium juris dawieder hat mögen ergriffen werden.

Anton. Faber. Lib. 2. Cod. Sabaud. t. 1. defin. 12. Dominus Nicolaus Christoph. Lyncker. Tract. de Gravam. extrajudic. cap. 3. part. 2. § 21. n. 3.

Und mögen die aus vorerzehlten Suppliquen ausgezogene rationes keines weges anschlagen / sondern zerfallen von selbst. Allermassen quoad Imam, sey es falsch / daß Brand sich unsichtbar gemacht / folgbahr die Flucht ergriffen / sondern seine Frau und Schwiegermutter haben denselben gantz listiger Weise durch Vorschub des Toback-Spinners an einen Hoffsteinischen Werber

verkauft/ massen derselbe unter einer falschen Ursache nach Schippbeck mit dem Toback-Spinner zu gehen verleitet / und also zur milice gewaltthätiger Weise forciret worden. Woraus er jedoch / daß er den Nahmen eines Deserteurs nicht verdienet/ nach Hamburg sich begeben / und weilen nach der von der Frau Wolffin erhaltenen Rintelieferung sie ihm die Administration des Hauses gelassen/ so daraus abzunehmen/ daß Jacob Meyer NB. durch des Hrn. Gerichts-Boigts Diener Vulcan den Häurling des Erbes laut Lit: F. ansagen lassen/daß sie an Brand die Hauer nur zahlen solten/es wäre die Fr. Wolffin damit friedlich/ auch Statuta Hamb. demselben nach der Rintelieferung ein Jahr das Haus zu bewohnen erlauben/hat derselbe in währendder ohn sein Verschulden ihm überkommenen absence animo Domini retiniret possessionem; dañenhero contra omnia jura, daß ædes, so Heins in seiner Abwesenheit occupiret/vacua ac derelicta gewesen:

L. 6. § 1. ff. de acquir. vel amitt. possess. Atque hanc possessionem civilem, non amitti, tametsi alius naturalem sive corporalem ingressus fuerit, egregie deducit Socin. Conf. 74. col. pen. vers. postremo vol. 1. Atqui non est vacua possessio, quæ quoquo modo ab alio possidetur, sive possideatur naturaliter tantum, sive civiliter tantum. Caspar Klock. vol. 4. Consil. 72. n. 74.

Hat also des Branden Ehe-Frau durch ihre gottlose Practiquen des Proprietarii juri nicht præjudiciren können.

Ad 2dam ration. Resp. Daß die vorgegebene Verhörung des Hauses an Heins ipso jure null und nichtig / weils Brands Frau absente marito mit Zuziehung Jacob Meyers/ des Feuer-Cassen-Schreibers/ als vermeynel. Curatoris rechtmäßig selbiges Haus nicht verheuren können.

Ad 3tiam Rat. Daß wie Brand glücklich allhie wieder angefangen/ habe er dem Heins die Räumung des Erbes (cujus possessionem tamen animo retinuerat) angedeutet/ dem Heins gehorchet / und also Brand naturalem possessionem ædium ergriffen.

Weil aber in der Nacht darauff Heins mit gewaffneter Hand und Zuziehung seiner Helffers-Helffer den Proprietarium von seinem Erbe dejiciret, sey von Heins ein Spolium begangen.

Quando enim de præoccupatione Actoris constat, spoliatus is dicitur etsi possessio ejus uno vel altero die sit antiquior, vel uno tantum momento antiquior. Uti docet Bald. in L. ab hostibus § sed quod simpliciter n. 3. ff. ex quibus caus. maj. c. licet causam X. de probat. Alciat, in l. hæc adjectio. vers. quærat ff. de V. S. Ad datur Tiberius Decian. vol. 3. Conf. 37. n. 57.

Daß aber ich als damaliger Prætor den Brand in die Possession des Hauses

wieder gesetzet / solches ist per Decretum Senatus de 15. Febr. mit committiret worden / haben also nichts anders gethan / als was meinem Amte obgelegen. Ad 4tam 5tam 6tam rat. es wäre mir in dem Decreto keins weges anbefohlen / mit der Einsetzung des Brands in die Possession, bis Proprietar. für die Hauer Caution gestellet / einzuhalten / und käme mir weils mir die Execution nur anbefohlen / die Interpretatio Decreti nicht bey / β . wann schon die Statuta wegen Bestellung der Caution für die Hauer einige Verordnung gethan / hat es doch der Fr. Wolffin frey gestanden / juri pro se introducto zu renunciiren, so aber dieselbe freylich gethan / indem dieselbe 1. dem Proprietario die freye Administration des Erbes gelassen / besondern als 2do ex super abundantie und zwar unwissend / daß solches geschehen / ich ex Officio zu der Frau Wolffin gesagt / daß sie Bürgen für die Hauer bekommen könnte / ist sie mit der Caution für die Zinsen / so sie auch in ihren Supplicien gesetzet / zu frieden gewesen / wiewol sie auch von Capital und Unkosten schwachen will / allein das Capital war in dem Erbe ihr als anteriori creditrici Hypothecariae gnugsam versichert / und Unkosten zu präetendiren war unnohr / wie dann durch der Fr. Wolffin Herrn Curatore inmassen dessen Fr. Eheste meinen Diener / so deswegen an ihn abgeschicket gewesen / aber Unpäßlichkeit wegen demselben nicht sprechen können / geantwortet / ihr Herr liesse sich der Fr. Wolffin Meinung gefallen / ungeachtet sie beederseits nachgehends solches contradiciren wollen. Allein mein Diener ist hierüber laut Beylage sub lit: G abgehört / und hat solche Antwort die er erhalten endlich bestärcket.

Ad jura autem renunciata non datur regressus & renunciatio tollit jus quaesitum, ita ut remittenti non dedur ulterior Regressus. Besold. v. 2. Const. 49. n. 150. Et in Renunciatione continentur quoque, quæ veniunt in necessariam consequentiam expressorum Besol. H. n. 152. Satisque est fuisse cogitatum in genere, ut renunciatum sit per l. qui jure militari ff. de Testan. Melit. Marius Giurba Decis. 45. n. 6.

Und da docente decreto Nobilissimi Senatus de 28. Martii 1702. die Fr. Wolffin an ihrem Rechte nicht gefährdet besondern ohne Noth sich beschweret / womit auch gegenseitige Objectio 6ta hinweg fällt. Ad 7tima, weils die posteriores Creditores abgetreten / ist sie für dem etwa präetendirten Interesse zu sorgen nicht verbunden / wegen des Stadt. Schosses würde es ohn dem sein Richtigkeit finden / und hätte der eingenommene Augenschein gegeben / daß das Erbe nicht baufällig / wie denn es auch keiner Indemnisation des Heins gebraucht / weils der selbe dem Hrn. Prætori münd. und schriftliche Abbitte gethan. Laut Beylage lit: H.

So ist es eine herbe Injurie als were ich über die Schnur gefahren / massert
 ich die suffizante Burggen für die Hauer mit Consens der Frau Wolffin ange-
 nommen. Die 8te Ratio besteht in injuriosis figmentis, und unerweißlicher
 auch unerheblichen Imputatus. Ad 9nam, daß was mit Aussetzung des Heins
 und Einsetzung des Brandes in die Possession des Erbe passiret, darinnen habe
 ich der in Decreto mir auffgetragenen Commission nicht gemäß bezeiget. Was
 die Supplic der Fr. Wolffin anlanget / seyn darinnen herbe Injurien verhanden.
 Wie dann ad 10nam rat. resp. neg. daß das Erbe eingefallen. Ad 11. &
 12. solche beyde seyn in facto ohn wahr. Ad 13. solche sey impertinens. Ad
 14. Ich könne nicht dafür / daß die Fr. Wolffin mit der Caution für die Zinsen
 zufrieden gewesen. Ad 15. Resp. der Fr. Wolffin Relation sey der Wahrheit
 nicht gemäß und derselbe meine als Personæ publicæ Relatio, welche mehr auf
 der Wahrheit gegründet / und ich auff mein Gewissen nehmen kan / daß es sich also
 und nicht anders verhalte / billig vorzuziehen. Wie dann ad elidendam 16.
 Ration mein Relat. und Protocoll den Ausschlag geben muß. Ad 17. Resp.
 negand. Ad 18. Resp. per dsesseitige Priora. Ad 19. solches sey nicht glaub-
 lich weilsn Heins als vorgedacht vor längst münd- und schriftliche Abbitte gethan/
 und sey das Petium der Fr. Wolffin ganz unbefugt und illegal. Betreffend
 nun des Johann Heins Supplic, so wird ad 20. regeriret, weilsn spoliatus
 celeriter per supra allegata jura, restituendus, das legaliter mit der Execu-
 tion der in Decreto mir committirten Einsetzung des Brandes in seinem Hau-
 se verfahren / und habe dem Heins noch 24. Stunde um seine Güter aus dem
 Haus zu schaffen ex superabundanti nachdem Brande schon hineingeseker war/
 gegeben. Was wegen nicht schultiger Parirung meines Befehls eingestruet/
 ist contra jura, auch wider die helle Wahrheit / und eydlicher Aussage verschiedner
 lebendigen Erzeugen / daß Heins nicht violentus spoliator solte gewesen seyn.
 Ad 21. Rat. Resp. invertendo es habe bey der wieder Einsetzung des Brandes in
 sein Haus nicht die Nacht-Wacht / sondern Heins mit seinen Helffers Helffern
 große Gewaltthätigkeiten verübet. Ad 22. Was ich desfalls durch den Brect-
 folgt Dienern und Nacht-Wacht / verrichten lassen / sey zu Verhütung Mord-
 und Todschlag geschehen / und habe Amts halber damit verfahren müssen. Ad
 23. Weilsn Heins mir Abbitte gethan / sey dadurch die Unwarheit der 23. Rat.
 in Frage. Ad 24. Rat. Resp. α per jura.

Quod ex Remedio can. redintegr. detur de omni re five mobili five
 immobili, Domino, qui sine justa causa possessione sua cecidit, ad-
 versus quemvis scientem five ignorantem, five bona fide & cum
 titulo, five cum vitio & mala fide res ad eum pervenit. Vid. plu-
 ribus Befold, vol. 2. Conf. 47. n. 173. & seqq. ubi jura & Ddres.

B. Sey der angegebene Titulus vitiosus ac invalidus, weils Brands Frau an Heins das Erbe im Rechten gültig nicht verheuren können / gleichwohl sie und niemand anders mit Heins den Contract auffgerichtet / durch die Fr. Wolffin cum Dom. curat. solches nicht verheuret worden / noch verheuret können werden / die des nicht vacuæ, sondern illarum possessionem proprietarius animo retinuerat. Ad 25. Selbige ratio valedire nicht / weils Heins zu dreien unterschiedlichen mahlen für mir citiret, derselbe contumaciter ausgeblieben / darauff sich wegen der Caution mit der Fr. Wolffin und dem Proprietario die Sache zum Stande gebracht / darauff das Decretum am 15. Febr. ergangen / und ob gleich sie supplicando dawider eingekommen / und ihre vermeintliche Nothdurfft deduciret, sey doch das Decretum confirmiret. Ad 26. sey causa spoli summaria, quæ levato velo ac absque strepitu iudicii tractiret werde / daher keine Ordinariam causæ cognitionem erfordere. Ad 27. mam rat. reponitur: Der quotidiana praxis lehre / daß die hiesigen Hrn. Prætores über 15. Rthalt. in causis liquidis und restirenden Hauer cognosciren können / worüber Zeit meiner geführten Prætur von niemanden das geringste dubium gemacht; wie viel mehr muß es nobilissimo toto Senatui zustehen / in causa spoli zu verhängen / was die Rechte wollen. Ad 28. v. am rat. Resp. Daß Gail. sey nicht in terminis, weils er d. l. nicht in Abrede / quod Spoliatus ante omnia sit restituendus / setzet er also solchem unumbstößlichen nichts entgegen / sondern will / wann zweene super bonis controvertiren, deren possessionem noch niemand ergriffen / quod tunc Iudex inaudita altera parte immittere vel auferre alteri possessionem nequeat. Ad 29. rat. resp. Selbige sey falsch / weils Heins mir / als oft gedacht / schon Abbtte gethan / weswegen auch unter andern des Heins petitum hinweg fällt / und will man / daß die Frau Wolffin obberegeter massen mit der Caution für die Zinsen zufrieden gewesen / auch derselben Hr. Curator sich solches gefallen lassen / auff Verlage sub F. & G. sich bezogen haben. Ja wan die Fr. Wolffin cum Dno. Curatore an Heins /posito, sed citra veritatis præjudicium haud concessio verheuren wollen / hätte sie es doch cum effectu juris nicht thun können / weils keine ædes vacuæ ac derelictæ keines weges gewesen; auch Brand wegen des eines Jahrs Bewohnung potius jus ex jure statuario gehabt. Wannhero das hochlöbl. Collegium der Hrn. Ober. Alten die wieder mir zudringliche Supplicantes abgewiesen / als welche sich zu ihnen / nachdem sie mit ihren unbefugten Anbringen bey E. Hoch. Edlen und Hochw. Rath nichts anrichten können gewandt hatten. So dienet auch zu Rettung meiner Unschuld das Decretum Senatus de 28. Martii 1702. Und wann gleich endtlich bey der Prosecutions-Sache wäre dem Brandt injungiret, sich wegen der Hauer innerhalb einer kurzen Frist a 14. Tage sich mit der Fr. Wolffin zu vereinbahren / oder u. Resp.

die Prosecutions-Sache differire von der *Causa Spolii in totum*, und könne a separatis keine illatio gemacht werden/ für E. Hochw. Rath hat die *Causa Spolii per Decretum* ihre Erlödigung erhalten.

§ 6.

Was nun den verfluchten Obrigkeit-Schänder / den sogenandten Jacob Meyer in der Stein-Strassen & Consorten betrifft / so wird ein jeder aus verbeschriebenen leicht abnehmen können/ daß sie entweder bloß aus Frevel oder inter-essirten Absichten diesen Handel angefangen/ und sich bemühet / uncer dem Prætext die Frau Wolffin zu dienen / ihre Bosheit außzuüben. Dahero Jacob Meyer und seine Bande per Dominum Fiscalem criminaliter ohnstreitig angeklaget werden muß. Jam vero injuria Magistratui illata pro atrocissima habetur l. 7. § 7. ff. de injur. Harprecht ad § 9. Inst. o. t. ac poena talis injuriæ pro arbitrio Iudicis etiam ad mortem extendi potest. Farinac. pr. Crim. l. 1. t. 4. qu. 3. n. 7. 20. 28. Gail. 1. Observ. 39. n. 1. Carpz. P. 4. c. 43. Def. 1. Mev. ad I. Lubec. l. 4. t. 4. Art. 8. n. 2. ibique D. Woben dann insonderheit zu bemerken/ daß schier alle beygedrückte Zeugnissen den Bösewicht Jacob Meyer in der Stein-Strassen alhier / und am allermeisten graviren, außser daß Jochim Leuffners Zeugniß sub Lit. D. vom 16 Febr. den andern Meyer / und sogenandten Sohn von Puhlshoff mit betrifft. Wie nun der gerechte Gott in seinen Wegen heilig und wunderbahr / so hat sich dastieder/ daß dieser Haupt-Tumultuane/ Auffwiegler und Obrigkeit-Schänder / Jacob Meyer in der Stein-Strassen/ seine Bosheit vorbeschriebener massen ausgeübet/ bald hernach zugetragen/ daß des Joh. Gerhard Brands Frau und Schwieger-Mutter die Sache ganz anders eingesehen/ und weil sie gemercket / daß sie hintersticht geführet/ und es beederseits gänglicher Ruin seyn würde / so haben die Partheyen den 25. May dieses Jahrs / laut beyliegenden Vergleich sub Lit. I. schriftlich sich mit einander verglichen / und leben die beeden Eheleute dastieder mit einander in Christlicher/ gesegneter und vergnügter Ehe.

Da dann allmählich die höchst-straffbahre Bosheit und Frevel dieser Bande sich weither hervor thun wird/ zunahlen des Johan Gerhard Brands Ehefrau vor wenig Tagen / als am 9ten Decobr. coram Notar: wie sie es künfftig an Endes statt zu erhärten jederzeit bereit ist/ deponiret , laut Beylage sub Lit. K. daß der Meyer von Puhlshoff die Werber an Hand schaffen heissen ; Ferner Deponentin persuadiret / nachdem der Mann durch sein Verrieb verkauffet war / sie müste nun einen Kriegischen Vormund haben / worzu er sich selbst und Otto Claussen vorgeschlagen/ worauff sie ihm Meyern erwöhlet / und solchen von Thro Magnificenz Herr Bürgermeister von Lengerken hat confirmiren lassen / woselbsten er vorgewandt/ daß ihr Mann sich absentiret hätte / wie auch dieses bey-

E

gedruckte

Gedruckte Extr. Prot. des Hrn. Burgermeisters sub Lit. L. also wahr zu seyn ergiebet/ und daraus zu erschen/wie dieser Intrigueur sich nicht geschämet noch gescheneet/ den præsidirenden Hrn. Burgermeister zu betriegen. Daneben deponiret sie ferner/ daß dieser neue Curator ihr sters angelegen/ sie müste ihr Haus verhäuren/ sie hätte es ab er immer abgeschlagen. Endlich hätte sie müssen darein consentiren, und das Haus an ihren Knecht Johann Heins verhäuren / der Hauer-Contract aber wäre nicht eher vollzogen / als biß ihr Mann schon wieder wäre zu Haus gewesen.

Als sie nun umb die Zeit mit diesen Kriegischen Vormund / auch Otto Elausen in ihrem Hause wären bepfammen gewesen / umb dem Knecht Johann Heins das Werckzeug/ und was ihm sonst anständig / zu verkaufen/ wäre ihr Mann von ohngefehr dazu gekommen / Meyer hätte gesaget/ Da kommt euer Mann her/ Deponentin hätte dar auff geantwortet/ Was fangen wir denn nun an? Jacob Meyer (ohne Zweifel aus Trieb des Asimodei) hätte geantwortet: Nehmt euer Regen-Kleid/ und nehmt euer Kind / und geht zu euer Mutter; welches sie auch gethan.

Da nun der geneigte Leser aus dieser wahren Facti Specie die Umstände dieser Sachen gnugsam wird erschen haben/ wird derselbe in kurzen erfahren / was Fiscalis in specie wider Meyern in der Steinstrassen wegen der vor wenig Tagen auff des jetzigen Richters des Hrn. Boonen Diehle / und auff offenbahrer Gassen unverschuldeter Weise wieder mich vor verdammliche Injurien und gefährliche Bedrohungen außgegeiffert/ einklagen / und wie er verhoffentlich der verdienten Straffe / oder da er ferner flüchtig bleiben sollte / der Göttlichen Rache demmahleins gewisse nicht entgehen werde.

Beylagen.

Lit. A.

In Nomine Domini, Amen.

ANNO Christi 1702 Indictione decima, Donnerstags
am 19ten Monats-Tag Ianuar. Styl. nov. des Morgens
um die Klocke Neun habe ich zu Endes denominirter Kayserli-
cher offenbahr und geschwornen Notarius auff Requisition des
Ehr- und Wohlgeachten Johann Gerhard Brandts / mich nach
Schippbeck zu den daselbst wohnenden Becker Hinrich Siemen
verfüget / und denselben befraget: Ob er an den Tobackspin-
ner Christian Maec 80 Marck-Lübisch schuldig gewesen / oder
ihm diese noch wircklich schuldig were. Resp. Nein/er we-
re ihm sein Lebtag nichts schuldig gewesen / ad deb. ille & mu-
lier, hetten denselben auch sein Lebetage nicht gekant noch ge-
sehen / auffer vor ohngefahr 8 Wochen / da derselbe mit den
Requirenten in ihr Haus gekommen / sich nieder gesetzt / und
mit ihm anfänglich getruncken / hernachgehends auch etwas ge-
speiset / es were aber über der Mahlzeit der Sergeant Frese wel-
cher auch mit ihnen gespeiset / aufgestanden / zu deponenten
und dessen Fran hinaus gekommen / und zu ihnen gesagt / sie
soltten 10 Reichsthaler für die Mahlzeit anschreiben / dieselbe
aber geantwortet: Nein es weren nur 3 Reichsthaler verzeh-
ret / und mehr schrieben sie nicht an. Worauf Frese wieder
in die Stube gegangen / und wie Zahlung geschehen sollen/
Frese mit Gewalt haben / und den Brandt mit force dazu zwin-
gen wollen / (ohngeachtet deponente sich vor Brandt zu ga-
rantiren anerbotten / welches aber gedachter Sergeant Frese
nicht zulassen wollen /) daß er bezahlen solte / da dann der ge-
dachte Tobackspinner Christian Maec aufgesprungen / seinen
Rock aufgerissen / und mit bloßen Messer pro forma auf Fre-
sen los gegangen / unter der Hand sich aber abseñtiret und
E 2 davon

dabon gegangen / Brandten aber / (welcher deponentin ersi-
chet / ob sie ihm nicht weg helffen / welches sie auch gerne thun
wollen / aber vor den Sergeanten Fresen und seinen bey sich ha-
benden Complices nicht gekönt) im Stich gelassen / da dann
mehr gedachter Frese wieder in die Stube gegangen / und den
Brandten per force zwingen / daß er Soldate werden solte /
anbey ihm angedentet / daß er seiner Frauen und seiner Schwie-
ger-Mutter eigen Hand hette / welche ihn an ihme geliefert het-
ten / und er also sein Soldat werden müste / und ihm darauff
eine Schrift / welche er unterschreiben solte / vorgeleget / und da
er sich geweigert selbige zu unterzeichnen / demselben die Arme /
als ob er am Creutz hinge ausgedehnet / da er dann geruffen:
ach mein Gott! wie komme ich zu diesen großen Unglücke / wor-
auf der Sergeant Frese seinen Stock genommen / und ihm zu
drenmahlen von Haupt bis zu den Füßen Unmenschlich und
erbärmlich geprügelt / und da er prügeln müde gewesen / dem
Brandt die Hose aufgeknöpft / gevisitiret und alles abge-
nommen / was er bey sich gehabt / darauf ihm den Knopf aus
der Hose geschnitten / und Brandt also seine Hose selbst in bey-
den Händen tragende mit den Sergeanten Fresen und seine Com-
plices fortgehen müssen.

Actum Schippbeck ut supra in gegenwart der Ehrbah-
ren Jochim Schmidts / und Christoffer David Marckquarts
als hiezu erbetene und mir adjungirte beyde Instruments ge-
zeugen.

In fidem & Testimonium subscripsi
& subfigillavi requisitus atq; rogatus
ego

(L.S.)

Diederich Reinkingk,
Notar. Cæsar: Publ:

Lit. B.

Extractus Citir-Buchs.

Den 24. Ian: Ao. 1702.

Johan Gerhard Brand läst citiren Johan Heins M. M. M.

Den

Den 9. Febr.

Johan Gerhard Brandt läst citiren Johan Heins M. 8. B. und soll der Knecht den Kläger seine Güter nicht wegbringen.

Den 13. Febr.

Johan Gerhard Brandt läst citiren Johan Heins M. 8. B. bey 5. Rthlr. Straffe.

Lit. C.

Auf eingekommene und verlesene Supplication Johan Gerhard Brandt / decretiret E. E. Raht / daß die Sache Dn. Prætor. Syllm committiret werde / Supplicant, weiln Er vor die Hauer caution gestellet / in possession seines Hauses wieder zu sehen. Decret. Mercurij 15. Februar. Anno 1702.

Herman Langenbeck, D.

Lit. D.

In Nomine Domini Amen:

ANNO Christi 1702. Indictione decima Donnerstags war der 16. Februar. Styl. nov. des Nachmittags um 3. Uhr alhier in der Stadt Hamburg auff Requisition Tit. Ihr Hoch Wohlweise Herrl. Herrn Johan Helwig Syllms p.t. Prætoris, habe ich zu Endes denominirter Kayserlicher offenbaher und geschworne Notarius nachgesetzte Bezeugen abgehöret / welche dann allesampt und ein jeder insonderheit an Eydes statt deponiren und aussagen wie folget.

1. Testis Jochim Leuffner / 38 Jahr alt / ein Schornsteinfeger Meister / deponiret und saget aus / wie gestern Abend als am 15. Febr. ohngefahr um 9. Uhr / da er vor des Johann Gerhard Brandts Thüre in der Fischer Zwiert gekommen / hette Jacob Meyer in der Steinstrass wohnhafte / daselbst über der Schlafkammer im Fenster gelegen / und hette die Wache zu denselben gesaget / er solte die Thüre auffmachen und sie einlassen / dann sie dazu Befehl von Ihr Wohlw. dem Herrn Syllm herten / daß sie Brandt wieder in der possession setzen solten / darauff dseier Jacob Meyer mit einem Knippschlag geantwortet / **Ick lache um Syllm wat um um sien Decret**, worauff die Wache repliciret, es wäre nicht des Herrn Syllms, sondern eines gansen Nachts Decret, Meyer wieder geantwortet / **gi Kerls ick bin nich umfünst hier / und æstimire Syllm nichts / ick lache um Syllm wat / ick will Brandt in**

juer gegenwart Hande und Föte binden im wiln ju thom Finster
hennuet schmiten / im Syllm nit mi nichts neues macken / Syllm
hett unordentlich tho Warcke gaen / he hett twe nakete Kerls tho
Bürgen nahmen / de ene is en Schornstienfeger im heet Leuffner;
worauff der Brockvoigt Jacob Vogt mit den beyden Gerichts - Dienern Phi-
lipp Brinckmann und Johann Meyer gekommen / und angeklopfet / worauff ih-
nen die Thüre sofort auf gemacher / und sie mit deponenten ins Haus und in die
hinter Stube gegangen / woselsten sie den andern Jacob Meyer / ein Sohn von
Pulshoff / welcher aber übergeben truncken gewesen / dan noch einer wie ein
Boorsman gekleidet / wie auch einer in einer weissen Mundirung / und noch ei-
ner mit einen altförmischen Bart ganz roefengrübzig unterm Gesichte / angetroffen.
Und hette Jacob Vogt zu diesen letzten Jacob Meyer gesagt / Braucht ihr kein
respect mehr vor der Obrigkeit / mehr besagter Jacob Meyer ihnen geantwortet /
Keerls holt ju in juen Schranken / dem der Diener Philtp Bringe-
man geantwortet / ihr seyd so woll ein Diener von der Stadt als wir / und ihr solt
respect gebrauchen / dann wir können im Namen des ganken Rates / worauff dieser
Meyer geantwortet / Ich hebbe den Düsfel von ju im von den ganken
Kram / um de Klock schall nich twölf schlan oder ick will de De-
verolden daröber thosanten hebbem / darauf Johann Meyer der Die-
ner geantwortet / ihr sollet wissen / daß ich meines Herrn respect will in acht
nehmen / und wo ihr nicht gehet / will ich euch die Thür weisen / worauff dieser
offt besagter Jacob Meyer auffgestanden und zur Stuben Thür hinaus gegang-
en / und wüßte deponente sich vor der Hand ein mehrers nicht zu erinnern.

2. Teltis Hinrich Frese ein Nachtwächter ins 27ste Jahr / Christoffer
Wilkens gleichfals ein Soldate von der Nachtwache 30 Jahr alt / deponiren
und sagen aus / daß wie sie Gestern Abend als am 15. Febr: von Ihr Wohlsw.
dem Herrn Syllm befehl erhalten / vor des Brandts Haus in der Fischer Twitten
Achtung zu geben / damit ihm keine überlast angethan werden möchte / und sie
um 9 Uhr daselbst vor die Thüre gekommen / hetten sie gehört / das Krackel
im Hause gewesen / worauff sie angeklopfet / und were ihnen die Thüre geöffnet /
und gefraget / was sie wolten / da sie demjenigen / so ihnen die Thüre eröffnet / daß
sie Befehl von Ihr Wohlsw. dem Herrn Syllm hetten / geantwortet / daß sie
Friede zusammen halten solten / darauf ihrer 2 oder 3 / worunter einer im weissen
Kock gekleidet mit gewesen / und einer dem Brandt beym Nacken / der andere
beym Rücken gefasset / und so zum Hause hinaus werffen wollen / da hette Brandt
über Mord und Gewalt geruffen / und hetten deponentes ihre Katel lauffen las-
sen / damit sie mehr Hüffe aus der Wache bekommen möchten / und als selbige ge-
kommen /

kommen / da wäre 2 Testis weg gegangen / und an der Haupt Wache und dem Herrn Practori, was gepassiret referiret, und würden seine andere cameraden schon deponiren was weiter hernachgehends gepassiret were.

4. Testis Hinrich Westfalen erstliche 40 Jahr alt / von der Nachtwache / deponiret und saget aus / daß er / wie er mit seinen cameraden am 15 Febr. auf den geschenehen Ratseln denen beeden vorigen deponenten in der Fische-
Zwieten an vorbenanten Dhrte zu hülffe gekommen / hetten sie die Haus-Thür of-
fen gefunden / und wäre von denen so im Hause gewesen / die Thüre mit Gewalt so
weit zugehoffen / daß sie nur ihre lancen dazwischen haben können / welche ihnen
diejenigen / so im Hause gewesen / angefasst / und mit Gewalt aus den Händen
reißen wollen / worüber noch des einen Wächters Hand in der Thüre geklemmet
worden / und da deponente und seine Cammeraden ihre lancen wieder frey be-
kommen / wäre die Thüre zu geschlagen / und wäre Iacob Meyer im weißen
Rock gekleidet / auf der Kammer gegangen und aus dem Fenster geruffen /
Wat will ji Kerls / gaet ji weg in waert de Dese up de Stract /
dieselbe ihm geantwortet / ihr soltet Friede halten / und wir wolten hier nicht kom-
men / wenn wir nicht von unsern Herrn Ordre hetten / darauf Iacob Meyer
gefraget / von wem sie die Ordre hetten / und als von ihnen repliciret worden /
daß sie solche von Ihr Wohlw. dem Herrn Syllm hetten / derselbe mit die-
sen Worten heraus gefahren. (sit ven) mit einen Knipgenschlag : er schiffe Herr
Syllm was / und hette die Brüe von dem Decret / dann es würde nicht testi-
miret / deswegen wolte er woll dem Brandt die Hände und Füße binden und
ihm zum Fenster hinaus werffen / darauf wäre Iacob Vogt mit vorbezagren
beyden Dienern gekommen und zum Hause hinein gegangen / deponente aber
und seine cameraden wären vor der Thüre gekleben / und wüsten also nicht
was weiter im Hause gepassiret wäre.

5. Testis Marten Warneke ohn gefehr 40 Jahr alt; ebenfalls ein Sol-
dat von der Nacht-Wache. Wie dann auch

6. Testis Iohan Rawens bey 54. Jahr alt / auch von der Nacht-Wa-
che / confirmiren obige aussage gleich wie der 4te Zezeuge gethan / in allem
wahr / und also geschehen zu seyn.

Actum Hamburgi ut supra present; Domino Daniel: Iacobi itidena
Notar. Test, loco duorum rogati.

In fidem ac Testimonium subscripsi &
figillavi requisitus atq; rogatus

(LS.)

ego
Diederich Reinking,
Notar. Cæsar. Publ.

Jovis,

Jovis 2. Martij Anno 1702.

Coram Dn. Prætor. erscheinen prævia Citat. nachfolgende gezeugen / welche über ihre obstehende coram Notario gethane aussagen / nach angehöret verwarnung für der schweren Straffe des Meineydes und würcklichen abgestatteten Zeugen-Eyd / befraget / folgender gestalt darauff geantwortet.

2. Testis Hinrich Frese confirmirte seine im obigen Instrumento enthaltene Aussage alles Einhalts / addendo : daß / als Sie den Brandt / deponirter massen / zum Hause hinaus stossen wollen / Er / Zeuge / denselben noch mit der Hand vor der Brust aufgehalten / daß er nicht heraus geworfen würde.

4. Testis Hinrich Westphalen, confirmirte seine im obigen Instrumento enthaltene Aussage in allen puncten: Ausgenommen daß er von dem Decret damahls / als Iacob Meyer die andere Reden außm Fenster gesprochen nicht gehöret / sondern / als sie hernach ins Haus verlegt gewesen / von Hörsagen vernommen / daß Iacob Meyer / als das Decret außm Tisch geleyet worden / gesaget haben solte / Er thäte was darauff.

5. Testis Marten Warneke, confirmirte des Vierten gezeugen im obigen Instrumento befindliche Aussage / so wie dieselbe coram Notario geschehen / und darin enthalten / von Anfang bis zu Ende in allen puncten.

6. Testis Johann Ravens bey 45. Jahr alt / ebensals von der Nacht-Wache / confirmirte dieselbe aussage / wie sie im obigen Notariali Instrumento lautet / vom Anfang bis zum Ende.

D. Müller.

Saturni 14. Martii.

Coram Dnis. Prætorib. erschiene prævia Citatione 3tius Testis, Christopher Wildens / welcher nach angehöret Verwarnung für der schweren Straffe des Meineydes und würcklich abgestatteten Zeugen-Eyd / seine in obigen Instrumento enthaltene Aussage alles Einhalts confirmirte, wie dann auch die in demselben Instrumento stehende Aussage des 4ten gezeugen Hinrich Westphalen in allen bekräftigte / addendo, Daß / als Iacob Meier gedrohet / daß er Brandten wol aus dem Fenster werffen wolte / sie von der Nacht-Wache zu ihm gesaget / er solte es einmahl versuchen / worauf er repliciret, er wolte sie nicht drum fragen.

D. Müller.

Martis 7. Dito.

Coram Dnis. Prætorib. erschiene prævia Citatione 1. Testis Jochim Läufer / welcher nach angehöret Verwarnung für der schweren Straffe des Meineydes und abgestatteten Zeugen-Eyd seine in obigen Instrumento enthaltene Summarische Aussage in allen puncten confirmirte, addendo : Daß der zuerst im Instrumento gedachte Iacob Meier / als er mit dem Knipgensschlag aus dem Fenster geaget : Ich lache um Sylm wat ; no:h diese Worte hinzu gefüget : De Keel schal my morgen andere Worte geben.

D. Müller.

In Nomine Domini, Amen.

ANno Christi 1702. Indictione decima, Frentags war der 17. Monats Tag Febr: styl. nov. des Nachmittags um die Glocke Drey allhier in der Stadt Hamburg / habe ich zu Endes denomirter Käyserl. offenbahr und geschwor-

Schwornen Notarius auff Requisition Tit. Jhr. Wohlweise Herrl. Hr. Johan
Helwig Syllins / nach benandte 6. Zeugen abgehöret / welche dann an Endes
statt deponirten und aussagen / wie folget:

1. Testis Hans Evers / 50 Jahr alt / ein Schuster im Ambe / deponiret
und saget aus / daß er am 15. Febr. des Abends gehöret habe / daß Jacob Meyer
gesaget hätte / er æstimirte den Herrn Syllin und die Wache nichts / und hätte
des Herrn Syllins Mahnen verschiedentlich wiederhohlet / was es aber gewesen /
hätte er nicht gehöret: Es hätte Jacob Meyer auch gesaget / wenn er es thun wol-
te / so wolte er dem Brand Hände und Füße binden / und zum Fenster hinaus
werffen.

2. Testis Michel Olenz / 48 Jahr alt / ein Maur-Gesell / deponiret und
saget aus / daß wie er am verwichenen Mittwoch Abends umb 10 Uhr des
Brandts Hause vorbey gegangen / gehöret hätte / daß derselbige / welcher im Fen-
ster gelegen / geruffen: Wenn ich wolte / so wolte ich ihm Hände und Füße binden /
und zum Fenster hinaus werffen.

3. Testis Daniel Tredewert / ohngefehr 40 Jahr alt / ein Unter-Corporal
von der Nacht-Wache / deponiret und saget aus / daß / wie er vor ohngefehr drey
Woehen die Wache am Mißberge gehabt / Johann Heins selbst Dritte für die
Wache gekommen / und hette von dem Ober Corporal Matthes Buschmann
einige Mannschafft zu seiner assistance verlanget / denn es hette Brand die Haus-
Thüre hinter ihm zu gemacht / und wolte ihm nicht in sein Haus lassen / worauf
beregter Corporal, nachdeme die Wache gefraget: Wer ihnen gesaget hette / daß
sie nach der Wache gehen sollten? Obige drey Persohnen zur Antwort gegeben/
es hette ihnen Jhr Wohlweißh. des Herrn Schotten. Otto gesaget / sie sollten
nach der Wache gehen / und sich Leute von derselben mitgeben lassen / worauf der
Corp. Buschman ihnen zween Mann mit gegeben / und da dieselbe mit mehr er-
wehnten dreyen Persohnen für des Brandts Thüre gekommen / hetten dieselbe
deponente wüßte nicht woher / eine Aeyte gehabt / dieselbe zwischen die Thüre
gestecket / und mit Gewalt die Thüre eröffnen wollen / deponente u. sein Came-
rade aber hetten sie gewarnet / sie sollten sich vorsehen / denn es ginge nicht gut.
Worauß Jacob Meyer / Johan Heins und der dritte / welcher poekengrübzig
unterm Gesichte / und dazumahl einen weissen Kittel angehabt / welchen aber
deponente nicht zu nennen wußte / hetten ihm geantwortet / sie sollten sich nirgend
umb bekümmern / alles was davon lähne / dafür wolten sie Mann sein / es hette
nichts zusagen / sie lachten was darum / es were Lappallerey, indeme hette
eine Diene aus des Brandts Haus herans geruffen / daß er nicht mehr im Hau-
se / sondern hinten in der Bude were / worauß Jacob Meyer & Consort: mit
deponenten und seinen Cammeraden durch den Gang in der Bude gegangen /

und hetten sie daselst den Brandt mit den Kleidern im Bette liegende gefunden / zu welchen Jacob Meyer gesaget / er solte den Schlüssel hergeben / daß der Mann wieder in sein Haus kehme / und wenn er was haben wolte / solte er bey Tage kommen / und hätten den Schlüssel von ihm bekommen / und von hinten zu ins Haus gegangen welchen Brandt gefolget / und sich in der Stube hinter den Tisch niedergesetzt / und gesagt / er wolte nicht aus dem Haus / den es were sein / er wolte sehen / wer ihm hinaus stossen solte / worauff Jacob Meyer & Consort. repliciret , es hörere ihnen und nicht Brandt zu / und hetten darauff alle drey den Brandt angegriffen und so zum Hause hinaus gestossen / deponente und sein Cammerade hetten ihm aber nicht angerühret / sondern wären gleich darauff weggegangen.

4. Testis Matthes Meyer, 34. Jahr alt / ein Soldat von der Nacht-Wache / confirmiret obige Aussage in allem wahr und also geschehen zu seyn / wie der dritte Zeuge Daniel Tredewert gethan.

5. Testis Hans Brüggemann, 70 Jahr alt / ein Soldat von der Nacht-Wache deponiret und saget aus / daß vor ohngefehr 3 Wochen Wie er mit seinen Cammeraden auff der Gasse gegangen / und die Stunden abgeruffen / da wäre Jacob Meyer und seine vorher benandte Consortes bey ihnen gekommen / und zu ihnen gesagt / sie solten doch ein wenig bestehen bleiben / wann etwan etwas vorfallen möchte / daß er und seine Cameraden ihnen alsdann secundiren könten / da hätte er gehört / daß eine Dirne aus des Brandts Haus geruffen / daß Brandt hinein zum Hause aus und in der Bude gegangen wäre / worauf Jacob Meyer mit seinen Consorten durch den Gang hinten nach der Bude zu gegangen / und so zum Hause hinein gekommen / worauff Brandt angefangen über Gewalt zu ruffen / und wäre darauf zum Haus hinaus gestossen / und hätte zu Deponenten gesagt / nun sehet ihr / daß sie mich mit Gewalt aus dem Haus stossen / und wäre vor die Thür sitzen gegangen / worauff deponente weg gegangen / und wüßte also nicht / was weiter gepaffiret wäre.

6. Testis Jürgen Meyer / 43. Jahr alt / ein Soldat von der Nacht-Wache / confirmiret obige Aussage in allem wahr und also geschehen zu seyn / wie der 5te Zeuge Hans Brüggeman gethan.

Actum Hamburgi ut supra, præsentem Dno. Nicolao Lange, itidem Notar. Test. loco duorum rogati.

In fidem ac Testimonium subscripsi & subsigillavi requisitus atq; rogetus

(L.S.)

Ego

Diederich Reinkingk,

Notar. Cæsar. Publ.

Jovis

Jovis 2. Mart. 1702.

Prævia Citat. coram Dno. Præt. hat 1. Testis Hans Evers, nach angehörter Verwarnung für der schweren Straffe des Meineides / und würcklich abgestatteten Zeugen-Eid / seine im obigen Instrumento Notariali enthaltene Aussage confirmiret / mit der Erklärung: Daß die Reden / so Jacob Meier von Hrn. Sylm geführt / unter andern dahin gegangen / daß er den Hrn. Sylm und die Ratel-Wache gleiche viel estimirete.

Gleichfalls hat 5. Testis Hans Brüggenmann / seine in diesem Instrumento obstehende Aussage prævia admonitione de evitando perjurio mit einem Eörperlichen Eide alles Einhalts bekräftiget.

D. Müller.

Saturni 4. Martii.

Auffergangene Citation und vorgelesene Verwarnung für der schweren Straffe des Meineides / auch abgestatteten Zeugen-Eid / hat 3. Testis Daniel Tredwert, seine im obigen Instrumento befindliche Aussage alles Einhalts confirmiret.

4. Testis Matthes Meier confirmirte ebenfalls die in dicto Instrumento befindliche Aussage von Daniel Tredwert alles Einhalts.

6. Testis Jürgen Meier confirmirte des 5ten Zeugen Hans Brüggenmanns im dicto Instrumento enthaltene Aussage alles Einhalts.

D. Müller.

Martis 7. Martii.

Hat 2. Testis Michel Ohlens, prævia Citatione, nach angehörter Verwarnung für der schweren Straffe des Meineides / und abgestatteten Zeugen-Eid / seine im obigen Instrumento befindliche Aussage bekräftiget.

D. Müller.

In Nomine Domini Amen:

Anno Christi 1702. Indictione decima, Dingstags war der 21te Monats Tag Februarij Styl: nov. des Morgens umb die Klocke 8 alhier in der Stadt Hamburg habe ich zu Endes denominirter Kayserlicher offenbarer und geschwornen Notarius auf Requisition Tit. Ihr Wohlweish. Herrl. Herrn Johann. Helwig. Sylms nach gesetzte 3 Bezeugen abgehört welche dann an Endes Statt deponirten und aus sagten / wie folget.

1. Testis Johann Weselau 34. Jahr alt ein Schuster im Amte deponiret und saget aus / wie daß er am jüngst verwichenen Mittwoch / des Abends um 9 Uhr gehört hätte / daß Jacob Meyer gesagt hette / daß es nicht recht were / und er den Herrn Sylm nicht davor erkenne / daß Er einen Bürger des Nachts die Diener und die Wache im Hause legen solte / er wolte ohne dem den Brande Hände und Füße binden / und zum Fenster hinaus werffen / und das solte für dem Herrn Sylm und der Wache seyn.

2. Testis Iacob Weselau 38 Jahr alt / ein Schuster im Amte / deponiret und saget aus / wie daß Er am verwichenen Mittwoch des A-

bends um 9 Uhr gehört hätte/ daß Jacob Meyer/ so in der Steinstraß wohnete/ gesagt hette/ Herr Syllm de soll Morgen all anders schnacken/ als he van Dage segt hett/ und wenn er es thun wolte/ wolte er dem Brandt Hände und Füße binden/ und ihm zum Fenster hinaus werffen/ addebat, daß dieser Jacob Meyer verwichenen Michaelis wie deponenten Frau im Kindel-Bette gelegen und ohngefehr 14 Tage vom Kindel alt/ deponente aber nicht zu Hause gewesen/ dieser genante Jacob Meyer aus des Brandts Auslucht gestiegen/ einen Spieß in der Hand gehabt/ und damit durch das Fenster hinein/ wofür des deponenten Frau gestanden/ welche aber von nichts gewußt/ gestossen/ (durch des Höchsten schickung aber noch geschehen/ daß die Frau keinen schaden bekommen/) indehne der Jacob Meyer einen Daumen breit zu niedrig gestossen/ und fast einen halben Finger lang in einen Balcken/ wie noch zu sehen/ gestossen/ sonst ohnschuldar die Frau würde erschochen haben.

3. Testis Hans Lange ein Mann Geselle 25. Jahr alt/ deponiret und saget aus/ wie daß er am verwichenen Mittwoch Abends umb 9 Uhr gehört/ daß vorbesagter Jacob Meyer gesagt hette (sit ven.) Er schiße auff den Herrn Syllm und der Wache was/ und wann er es thun wolte/ wolte er dem Brandt Hände und Füße binden/ und zum Fenster hinaus werffen.

Actum Hamburgi ut supra praesente Domino Nicolao Langen, itidem Notar. Test. loco duorum rogati.

In fidem ac Testimonium subscripsi
& sigillavi requisitus atq; rogatus

(L.S.)

ego

Diederich Reinkingk,

Notar, Caesar, Publ.

A. 1702. Iovis, den 2 Martii.

Zat Testis 1. Iohann Weselau seine in diesem Instrumento Notariali obstehende Aussage/ nach angehörter Vernehmung für der schweren Straffe des Meineides und würcklich abgestarteren Zeugen Eid / coram Dn. Prat. alles Einhalts confirmiret.

Ebenfalls hat 2. Testis Iacob Weselau, auch seine obstehende Aussage mittelst Körperlichen Eides alles Einhalts bekräftiget/ mit der Erklärung/ daß er das forderste Factum in seiner Aussage betreffend/ Jacob Meiers Reden selbst angehört. Was aber die andere Sache mit dem Spieß belangere/ solches von seiner Frau/ die er als er zu Hause gekommen von Schrecken ganz krank vorgefunden/ vernommen hätte/ addendo 1. Daß Hans Evers, ein Schuster / weitere Nachricht von Jacob Meiers geführten Reden wider den Hrn. Gerichts-Verwalter geben u. hede/ umahlen derselbe sich gegen verschiedene / damahls auff der gasse seynde Leute vernemen lassen:

Es

Es fründe nicht/ daß man einen Richter so schändete und schandirete/ allermassin derselbe/ was er thäte / nicht vor sich thäte / sondern von E. gangen Hochw. Rath Vollmacht dazu hätte. 2do hätte Deponent von seiner Frau vernommen / daß eines dacht bey Deponenten wohnenden Drechslers Magd/ Thrien genandt / ihr von dem wüsten geschrey dieses Jacob Meiers verschiedenes erzehlet / und daß derselbe / nicht anders/ als ob er die Bauer-Sprach aus dem Fenster ablese/ geruffen : Er thäte was in einen gangen Rath/ und ins Decret.

D: Müller.

Saturni 4. Martii.

Zat auch 3. Testis Hans Lange, auff geschene Citation, nach angehörter Verwarnung für der schweren Straffe des Meineides/ und abgestatteten Zeugen-Eid/ seine in obigen Instrumento befindliche Aussage alles Einhalts confirmiret.

D: Müller.

Lit. E.

Auff eingekommene und verlesene Supplication Iohann Gerhard Brandts decretiret E. E. Rath/ daß es bey vorhin abgebenen Decreto zu lassen/ und Supplicant bey der erlangten Possession zu schützen sey. Decretum Ven: d. 17. Febr. Ao.

1702.

Lit. F.

ANno 1701. den 16. Sept. habe ich vigore erkandten Richter-
folg-Zettel vom 14. hujus anni auff Erfordern Jacob Meiers/ Johann Georg Dehm/ Not. Cæs. Publ. zu Nuß und Besten aber Frau Anna Elisabetha Wulffin/ den Ring von Johan Gerhard Brandts in der Fischertwieten belegenen Erbes geliefert/ laut Stadt-Buches ferner damit zu verfahren / auch dabey an denen hinten im Hofe wohnenden beyden Häwrlingen angefragt / daß sie die Michaelis Hauer an niemand / als an der Frau Wulffs/ oder dero Bevollmächtigern / geben sollten.

Den 14. & 17. Octobr. darauff begegnete mir obgedachter Jacob Meyer / und bath mich / daß ich doch möchte ihm zu Gefassen den in der Fischertwieten hinter Johann Gerhard Brandts Hause wohnenden Häwrlingen sagen / daß dieselbe mir möchten die Hauer an den vorhin gewesenen Eigener Johan Gerhard Brandt wieder geben / weil die Frau Wulffin damit friedlich.

Solches bescheinige auff Erfordern hiemit. Hamburg/ den
7. Martii Ao. 1702.

Des Herrn Lt. Hieronymus Mollers,
ihigen Hrn. Gerichts-Boigts Diener
Jürgen Volckaen.

Lit. G.

In Nomine Domini, Amen.

ANno Christi 1702. Indictione decima, Sonnabends/ war der 25
Monaths-Tag Februarii styl: nov: des Abends umb 5 Uhr/ auff
Requisition Tit: Ihr Wohlweise Herrl. Hrn. Iohan Helwig Syllms, habe
ich zu Endes denominirter Käyserlicher offenbahr und geschwornen Notarius,
nachbenandten Zeugen abgehöret / welcher dann an Eides-Statt daponirte
und aussagete/ wie folget:

Albert Berndt Froboeefs, bey 24 Jahr alt / deponirte und sagete aus /
wie daß er denselben Abend / wie die Frau Doct: Wulffin des Morgens bey
Ihr Wohlweise Herrl. dem Hrn. Syllm gewesen / allwo Johann Gerhard
Brandt seine Bürgen offerirte, und sein Herr der Hr. Syllm dieselbe gefraget /
ob sie mit diesen bürgen zufrieden wäre ? dieselbe geantwortet / Sie kennete sie
nicht: Sein Herr/ der Hr. Syllm hätte repliciret, es wären diese bürgen vor 10
oder 20 Reichshaler gut / die Frau Doct: Wulffin geantwortet / es wäre ihr
gleich viel/ wer in dem Hause wohnete/ wann ye nur ihre Interesse befähme / und
were Deponente darauf auf befehl seines Herrn/ des Abends nach des Hrn. Lic.
Lembken Hause gegangen/ und demselben einen Gruß von gedachte Ihr Wohl-
weise Herrl. dem Hrn. Syllm gebracht / und denselben anbey angedeutet / daß
Brandt vor so viel/ als der Frau Doctorin Interesse betreffe / bürgen gestellet
hätte / auch daneben/ was mit der Frau Doctorin passiret, angezeigt /
Worauff des Herrn Licentiat Lembken Frau Liebste Deponenten ge-
antwortet / daß er ihren Liebsten nicht könnte zu sprechen bekommen/ weilten der-
selbe sehr krank / und fast außer sich selbst/ es were die Frau Doctorin
zwarthen verschiedene mahlen bey ihrem Liebsten gewesen / allein/ weilten er ganz
unpäßlich/ so hette er von der Sachen keinen rechten bescheid geben können/ womie
aber die Frau D. Wulffin zufrieden were / damit were ihr Liebster auch zufrie-
den. Worauff Deponente weckgegangen / und dem Herrn Licentiaten
gute besserung gewünschet / die Frau Licentiatin ihm ersuchet / seinen Herrn
freundlich zu grüßen / und dieser wegen zu bedanken.

Actum

Actum Hamburgi ut supra, præfente Dno. Nicolao Langen,
itidem Notar: test: loco duorum rogati.

In fidem ac Testimonium subscripsi &
subfigillavi requisitus atq; rogatus

(L.S.)

ego

Diederich Reinkingk,

Notar. Cæsar. Publ.

Jovis 2. Martii 1702.

Hat Testis Albert Berend Frobdß / bey 24 Jahr alt / Jhr. Wohlw. des Herrn
Gerichts-Verwalters Sylms Schreiber / nach angehöret Verwarnung für der
schweren Straffe des Meineides / und würcklich abgestatteten Zeugen-Eid / seine im
obigen Instrumento Notariali enthaltene Aussage alles Inhalts confirmiret, adden-
do: Daß er den Hrn. Lic. Lembken selbst nicht gesprochen / sondern das Anbringen
an dessen Frau Liebste / die auff seine Ankunfft beunter gekommen / gethan / und zu ar
in specie bey der Anzeig / daß Brandt für so viel / als der Frau Doctorin Interesse
betreffe / Bürgen gestellet / die Worte / als 60 Markkl. hinzugefüget hätte.

D. Müller.

Lit. H.

Extractus Protocolli,

Saturni d. 18. Mart. 1733.

Dennach ich Johann Heins einige Zeit hero von einigen
bosshafften Leuthen verleitet und angehetet bin / beedes
an E. Hochw. Rath und das Hochlöbl. Collegium der
H. Hm. Ober-Älten wieder den Hn. Gerichts-Verwalter / Hn.
Johan Helwig Sylm zu suppliciren, und mich über demselben
zu beschweren / als wann er mir grosse Gewalt und Unrecht an-
gethan hätte; Indem Er mir / vermöge eines insinuirten De-
creti, des Johann Gerhard Brandts Haus zu quitiren ansagen
lassen / und aber ich nunmehr die Sache besser eingesehen / und
wohl mercke / daß ich des Notarii Otto Claussen / Jacob Mey-
ers des Feuer-Cassen-Schreibers / und Jacob Meyers in der
Stein-Strassen (als welche diejenige sind / die mich zu dem al-
len angereizet und verführet haben /) blosses Werkzeug ihrer
Bosheit seyn müssen; So bezeuge ich / daß es mir nicht
allein

allein herzlich leyd sey / daß ich mich so unbesonnen verleiten las-
sen / sondern bekenne daneben / daß ich 1. nicht verständiget bin
worden / daß so viele Unzüglichkeiten in denen von mir über-
reichten Suppliquen enthalten / wie ich nun allererst erfahren.
In specie bedaure ich / und ist mir leid / daß ich in dieser meiner
Seits ungerechten Sache 1000. Reichsthaler zur Satisfaction
fordern dörfen. 2tens habe ich die neulich wieder wohl-
erwehnten Herrn Prætozem eingegebene Protestationen nicht
verfertigen / viel weniger übergeben lassen / sondern bitte / daß
böse Mensch / der hierinn meinen Namen gebraucht / ernstlich
davor angesehen werden möge ; Und da mehr wohlgedachter
Herr Gerichts-Verwalter mir / nachdeme ich ihm Abbitte ge-
than / welches ich hiemit abermahls thue / meine begangene
grobe Fehler anjeho verziehen und vergeben : Als verspreche und
gelobe ich krafft dieses / dieser mir erzeugten Gunst nicht allein
nicht zu vergessen ; sondern daneben der Obrigkeit hinkünftig
nicht zu widerstehen / noch denen Gottlosen Ohrenbläsern /
(gleich diejenigen sind / so mich hiezü verführet haben) Gehör
zu geben. Actum ut supra.

I. Höins.

Nicolaus Lange,
in Testimonium.

Vincent von Stade,
zum gezeugniß.

Lit. I.

Auf hinc inde eingekommene und verlesene Supplicationes
Johann Höins und Frau Doct. Annæ Elisabeth Wolffin
Supplicanten, contra Ihr Wohlw. Herrn Johan-Helwig
Sylm/Rathman/und p. t. Gerichts-Verwaltern/ Supplicaten,
decretiret E. E. Rath: Daß es für so viel Johann Höins be-
trifft/nachdemnahl derselbe sein gehabtes Unrecht / und daß er
von andern verleitet/bekennet/auch deßfalls mit dem Hrn. Sup-
plicaten

plicaren angesetzt / bey sothaner Söhne / gestalten Sachen nach / für dismahl zwar zu lassen / jedennoch derselbe die Obrigkeitliche Befehle / bey Vermeidung schärffern Einsehens / künfftig hin besser zu respectiren schuldig : Die Frau Doct. Wolf sin aber / als welche an ihrem erlangten Rechte nicht gefährret / und folglich ohne Noth sich beschweret / mit ihrem Gesuch ab und zur Ruhe / auch mehrer ihr wohlauständlicher Bescheidenheit anzuweisen sey ; Und behält übrighens E. E. Rath gegen alle diejenige / welche bey der widerrechtlichen eigengewaltigen depoffedirung des Brandts mit Rath und That concurrirret , die Fisealische Abhandlung sich per expressum bevor. Decret. Martii d. 28. Martii Ao. 1702.

Herman Langenbeck, D.

Lit. K.

Dennach durch Interposition guter Freunde Iohann Gerhard Brandt nicht nur mit seiner Haus-Frauen sich vereiniget / sondern auch mit seiner Fr. Schwieger-Mutter / Engel Meyers / nebst ihrem Curatore Jochim Buhmester / vortige Freundschaft und Vertraulichkeit zu restabiliren , von beeden Theilen gesucht ist. So ist zu besoderung derselben ein Vergleich auff folgende Maasz und Weiß zu entwerffen / und mittelst desselben eine beständige Amnestie einzuführen / von beeden Theilen beliebt worden. Wie dann

1. Beyderseits Partheyen den vorhin wider sich gehabten Haß und Groll gänzlich fahren und schwinden lassen / und sich hingegen künfftig hin wie Christlichen und Friedliebenden Leuten gezeichnet / gegen einander betragen wollen. Des Endes dann

2. Der Proceß, welchen Iohan Gerhard Brandt wider seine Fr. Schwieger-Mutter per impugnationem erhoben / gänzlich cassiret, lite & causæ hinc inde rennnciret / und die impugnation losgegeben werden soll. Und soll

3. Die auff den Proceß verwandte Unkosten jeder Theil vor sich tragen / ungleichen auch seine bedienten ohne des andern Theils Zuthun dieserwegen salariren und contentiren. Dahingegen

E

4. Et.

4. Erbietet sich Fr: Engel Meyers cum Curatore über die bey ihr befindliche effecten und Güter/ dem Iohann Gerhard Brandt gehörig / ein Inventarium auffrichten zu lassen / und selbige Güther gedachten Brandt sodann nach solchen Inventario (als mit welchen Brandt völlig zufrieden/und keine Weiterung oder difficultaten dagegen/ oder dieser im Inventario angegebenen Güter halber / auff keine Art und Weise machen will) außzulieffern; Sonsten aber gehet Iohann Gerhard Brandt, nach Absterben der Frau Schwiegermutter Engel Meyers (welches Gott noch lange in Gnaden verhüten wolle) wegen gedachter Fr: Schwieger-Mutter Nachlaß/ jedoch nach Abzug des bereits von ihm empfangenen Quanti, mit seinem Schwager Hinrich Meyer zu gleicher Theilung. Wie dann auch

5. Frau Engel Meyers cum Curatore sich hiemit reverfirt, an ihren Schwieger-Sohn Iohann Gerhard Brandt 500 Marek / sage Fünffhundert Marek & zu bezahlung der Schulden/ aus denen impugnierten Geldern/ gleich bey Unterschreibung dieses heraus zu geben / und in einer Summa zu erlegen. Wogegen dann

6. Iohann Gerhard Brandt obgedachte Impugnation, gleich bey Empfang der vorgenandten Gelder cassiren und auffheben will.

Und wie nun beede Partheyen zu Haltung all dessen/ was hie oben angeführet/ bey wahren Ehren/ Treu und Glauben/ sich verpflichtet, also haben sie diesen Revers auffrichtig / und sonder alle Gefährde und List eigenhändig/ und zwar die Frau Schwieger-Mutter Engel Meyers cum Curatore, unterschrieben / auch jeder Theil ein gleichlautendes Exemplar zu sich genommen.

So geschehen Hamburg/ den 25 Maji Ao. 1703.

Iohann Gerhard Brandt. mppr.
Engel Meyers.

Iochim Buhrmester vor sich/ und in
Kriegischer Vormundschaft Engel Meyers.

Lit. L.

In Nomine Domini nostri Iesu Christi, Amen.

Und und zu wissen sey hiermit/ und in Krafft dieses offenen brieffes und Instruments Jedermänniglich/ daß im Jahr Christi 1703. Indictione undecima, bey Herrschung und Regierung des Aller-Durchl: Großmächtigsten un-

Unni

Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn/ Herrn LEOPOLDI, erwählten Römischen Kayfers 10: 10: Unfers Allergnädigsten Kayfers / Königs und Herrn/ und zwar Er: Majest: Reichs/ des Römischen im 46sten/ des Hungarischen im 49sten/ und des Böhmischem im 48sten/ Dienstag war der 9te Tag des October Monats/ halb 1 Uhr Mittags/ da hat Hr: Johann Gerhard Brandt/ bürger und Rentelemann alhier/ mich Endes gemeldten Kayserl: öffentlich geschwornen Notarium, und Hrn: Eberhard Michel Heger, auch Kayserlichen Notarium, loco duorum Testium, zu sich in seinen Keller und igtige Wohnung/ an der Ecke der Fuhlenwiete bey St: Jacobi Kirche über belegen/ erfordert/ und mich Amts: halber requiriret, daß ich seine Ehe: Liebste folgendes befragen/ dero Antwort getreulich annotiren, und in die Feder verassen/ auch deßfals glaubwürdige Instrumenta vor die Gebühr/ihme darüber auffertigen wolle; Wann ich dann solch sein billiges und rechtmässiges Petikum erschen/ so habe solche befragung in beßfenn obgedachten Hrn: Notarii adjuncti Amts halber verrichtet folgender gestalt und also:

Was denn den Jacob Meyer den Sohn von Pulsbaffe bewogen hat/ daß er den Requirenten als ihren Ehemann/ an den Sergeanten Frese promittiret zu liefern? Darauff seine Eheliebste/ als Deponentin, Frau Engel Brandts/ geantwortet: Daß ihre Mutter/ Frau Engel Meyers/ Wittibe/ einst gesaget hätte/ daß sie/ nemlich Deponentin, und Requirente, nicht wohl mit einander könten fort und 3 rechte kommen/ wie man es doch endlich damit anfangen sollte? da hat vor: dachter Jacob Meyer ihr geantwortet: Man müße sehen/ daß man ihn/ Requirenten, an die Werber brächte/ sollte man auch etw as Geld amnoch darzu geben müssen. Welches auch geschehen ist. Darauff die Mutter repliciret, da wüße sie keinen Rath zu/ hat gedachter Jacob Meyer geantwortet/ da sollte sie ihn nur mit raten lassen/ er kenne einen Werber/ welcher ihn schon sollte mitnehmen. Des Werbers Nahmen aber hat er damals nicht genandt. Erstlich hat er einen Keel auffgekrigt/ den sie nicht kenne/ er sich solches zu verüben geweigert. Worauf er einen andern genommen/ Namens Christian Maack/ einen Toback: Spinner/ welcher 3 nach einander folgende Tage zu ihr in ihr Haus in der Fuhlenwieten beleen/ gekommen/ und vorgegeben: Er habe etw as Geld in Schippbeck zu fordern/ und hat ihren Mann/ als Requirenten, genöthiget mit ihm hinaus zu gehen/ welches Deponentin ihrem Manne zu zweyen Tagen gewehret und abgerathen/ den dritten Tag aber hat er dem Requirenten so viele gute Wort gegeben/ daß er mit ihm hinaus nach Schippbeck gegangen ist; und hat versprochen/ des Abends wolten sie beide wieder zurück in die Stadt kommen/ da habe Deponentin solches geschehen lassen/ auch habe sie anders nicht gewußt/ als daß er solches ernstlich/ und in Wahrheit also meinete. Da aber ihr Mann des Abends nicht wieder zu Hause kam/ und sie auch nicht wußte/ wo er geblieben wäre/ hat sie etliche Tage hernach erfahren und vernommen aus ihres Mannes Brieffe/ daß er an Sergeant Frese von Maack sey geliffert worden/ in Fürstl: Hof: heimliche Dienste/ als ein Soldat. Etliche Tage nach dem habe Deponentin gemeldten Sergeanten Frese ohnsehr in der Steinstrassen angetroffen/ und ihn gefragt/ Ob er ihren Mann hätte mit sich weggenommen in Dienste? hat er geantwortet: Ja/ und wenn sie denselben wolte wieder haben/ könte sie nur ein hundert Reichsthaler aufthun. Darauff sie repliciret, dies

ses wäre ihr unmöglich zu thun/ und hätte sie solches Geld nicht stehen/auf solche Art müste er da wohl verbleiben. Worauff dann ferner besagter Jacob Meyer Deponentin persvadiret, sie müste nunmehr einen Kriegischen Vormund haben/ auch sich selbst und Otto Claussen vorgeschlagen/ worauff sie ihn / den Jacob Meyer erwöhlet/ und solchen von Thro Magnificenz dem Hn. Burzermeister von Lengerken hat confirmiren lassen / wofelbst er hat vorzewanndt / daß ihr Mann sich absentirer hätte. Hat auch ihr allezeit angelegen/ sie müste ihr Haus verhäuren/sie hats aber immer abgeschlagen/ endlich habe sie müssen darein consentiren, und das Haus verhäuren an Johann Heins. Der Hauer-Contract aber wäre nicht eber vollzogen/ als biß ihr Mann / als Requiritent, wäre schon wieder zu Hause gewesen. Da sie nun der Zeit mit ihrer Mutter und obbesagten Kriegischen: Vormund Jacob Meyer / auch Otto Claussen/ in ihrem Hause beyammen gewesen / umb Johann Heins das Werkzeug/ und was ihm sonst anstünd/ zu verkauffen/ wäre ihr Mann darzu gekommen. Worauff Jacob Meyer ihr gesagt: Da kömmt euer Mann her. Hierauff Deponentin gesprochen: Was fangen wir nun an? Hat Jacob Meyer geantwortet: Nehmet euer Regen-Kleid/ und nehmet euer Kind/ und geht zu euer Mutter/ welches sie auch gethan.

Alles obstehende haben wir beeden Notarien obinehrgemeldter Deponentin Frau Engel Brandts nochmalts vorgelesen/ und dieselbe erinnert/ daß sie wol betrachten wolle ihre Aussage/ daß sie solche vielleicht künfftig eyndlich erhalten müsse/ hat sie geantwortet / daß es die lautere Wahrheit sey/ und solche könnte sie allemahl mit ihrem Ende wahr machen. Womit sich also dieser Actus Depositionis geendiget / der Zeit und Orth / auch in Beyseyn als Eingangs gemeldet / solches attestire ich hierzu erbethener und Requiritus

L.S.

Christoph, Schliffelius,

Not. Cæs. Publ. & Civis

L.S.

Hamburgensis.

Lit. M.

Extractus Protocolli, Ao. 1701. den 10. Dec.

Engel Brandts hat bey absentirung ihres Ehe-Mannes / Johann Gerhard Brandt / zu ihrem Kriegischen Vormund ernandt und erbethen Jacob Meyer / welcher auch solche Curatel über sich genommen/ und von mir Amts halber dazu bestätigt ist.

P. v. Lengerke
attestor.

Engel Brandts.
Jacob Meyer.

